

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Ggf. Standort	Frankfurt am Main

<b>Studiengang 01</b>	<i>Aviation and Tourism Management</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.10.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2016/2017 - WiSe 2021/2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentral Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	29.03.2023

<b>Studiengang 02</b>	<i>Sustainable Business Development</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management	5
Studiengang 02 - Sustainable Business Development	5
Kurzprofil der Studiengänge	6
Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management	6
Studiengang 02 - Sustainable Business Development	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	8
Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management	8
Studiengang 02 - Sustainable Business Development	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	12
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>14</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	31
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>34</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen	34
3.3 Gutachtergruppe	34
<b>4 Datenblatt</b>	<b>35</b>
4.1 Daten zum Studiengang	35
4.2 Daten zur Akkreditierung	40

<b>5 Glossar</b>	<b>41</b>
Anhang	42
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	42
§ 4 Studiengangprofile	42
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	43
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	43
§ 7 Modularisierung	44
§ 8 Leistungspunktesystem	45
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	46
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	46
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	47
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	48
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	48
§ 12 Abs. 1 Satz 4	48
§ 12 Abs. 2	48
§ 12 Abs. 3	48
§ 12 Abs. 4	49
§ 12 Abs. 5	49
§ 12 Abs. 6	49
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	49
§ 13 Abs. 1	49
§ 13 Abs. 2 und 3	49
§ 14 Studienerfolg	50
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	50
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
§ 20 Hochschulische Kooperationen	51
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	52

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

Der Studiengang „Aviation and Tourism Management“ ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, welcher am Kompetenz-Campus der Frankfurt University of Applied Sciences angesiedelt ist. Er bildet Führungskräfte für Managementaufgaben in der internationalen Luftfahrt- und Tourismusindustrie aus, mit Blick auf die besondere wirtschaftliche Verbindung und Entwicklung beider Sektoren. Studierende erwerben in vier Semestern insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte. Das Studium schließt mit dem Grad Master of Business Administration ab. Da das Studium in Teilzeit neben einer Berufstätigkeit zu absolvieren ist, finden die Lehrveranstaltungen in wöchentlichen Blöcken in Präsenz statt. In den Phasen zwischen den Präsenzzeiten sind Selbststudienzeiten unter Nutzung der hochschulischen Lernplattform vorgesehen.

Das Studium richtet sich an Studieninteressierte mit mindestens einjähriger Berufserfahrung nach dem ersten akademischen Abschluss, deren aktuelle oder angestrebte Aufgabe bzw. Rolle im jeweiligen beruflichen Kontext die Bearbeitung und Verantwortung für Managementthemen im Bereich Luftverkehr (Aviation) und Touristik (Tourism) vorsieht.

### **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

Bei dem Studiengang „Sustainable Business Development“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, welcher am Kompetenz-Campus der Frankfurt University of Applied Sciences angesiedelt ist. Der neu konzipierte Studiengang soll zum Wintersemester 2022/2023 starten. Er bildet Führungskräfte für eine nachhaltige und strategische Geschäfts- und Unternehmensentwicklung aus, wobei die vermittelten Kompetenzen der Geschäftsfeldentwicklung im Kontext sich wandelnder Märkte und Rahmenbedingungen stehen. Im Fokus steht ein systemischer Ansatz des unternehmerischen Denkens und Handels, der Nachhaltigkeit als unternehmerische Chance begreift und so Treiber für ein Transformationsprozess in Unternehmen und Gesellschaft wird. Studierende erwerben in vier Semestern insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte. Das Studium schließt mit dem Grad Master of Business Administration ab. Da das Studium in Teilzeit neben einer Berufstätigkeit zu absolvieren ist, finden die Lehrveranstaltungen in Blöcken freitags und samstags in Präsenz statt. In den Phasen zwischen den Präsenzzeiten sind Selbststudienzeiten unter Nutzung der hochschulischen Lernplattform vorgesehen.

Das Studium richtet sich an Studieninteressierte mit mindestens einjähriger Berufserfahrung nach dem ersten akademischen Abschluss oder Studieninteressierte ohne ersten akademischen Abschluss, welche mittels Eignungsprüfung die Zulassung zum Studiengang erlangen können. Inhaltlich sollen Personen angesprochen werden, deren aktuelle oder angestrebte Aufgabe bzw.

Rolle im jeweiligen beruflichen Kontext die Entwicklung und Umsetzung zukünftiger Geschäftsoptionen vorsieht. Dies umfasst insbesondere hochqualifizierte und hochwertige Tätigkeiten und Führungsfunktionen. Es werden Studieninteressierte aller Branchen der Privatwirtschaft angesprochen – Mitarbeitende aus jungen Unternehmen wie auch Traditionsunternehmen, aus kleinen und großen mittelständischen Unternehmen ebenso wie aus international agierenden Großkonzernen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

Die Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) konnte die Gutachtenden insgesamt davon überzeugen, dass Konzeption und Umsetzung des Studienganges auf bewährte studienorganisatorische Maßnahmen zurückgreifen, sodass das organisatorische Konstrukt des berufsbegleitenden Teilzeitstudienganges positiv zu bewerten ist. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität ist positiv zu sehen. Insbesondere die internationalen und praxisbezogenen Aspekte konnten die Gutachtenden überzeugen. Auch hier greift die FRA-UAS auf etablierte Strukturen zurück. Entwicklungspotential sehen die Gutachtenden noch im Aufbau studiengangsbezogener Kooperationen mit der Praxis. Ein weiterer positiver Aspekt ist der Rückhalt der Hochschulleitung für den vorliegenden Studiengang.

### **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

Konzeption und Umsetzung des Studienganges greifen auf bewährte studienorganisatorische Maßnahmen zurück, sodass das organisatorische Konstrukt des berufsbegleitenden Teilzeitstudienganges die Gutachtenden überzeugt. Auch der Gesamteindruck zur Studienqualität wird von den Gutachtenden positiv bewertet. Insbesondere die internationalen und praxisbezogenen Aspekte konnten die Gutachtenden überzeugen. Ein weiterer positiver Aspekt ist der Rückhalt der Hochschulleitung für den vorliegenden Studiengang. Die Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) überzeugt insgesamt durch aktuelle Maßnahmen zur Förderung der Diversität und Gleichstellung.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) <sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei den Studiengängen „Aviation and Tourism Management“ und „Sustainable Business Development“ handelt es sich um Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA). Die Zielgruppe der Studiengänge sind Personen, welche bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügen (vgl. jeweils § 2 Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Aviation and Tourism Management sowie Sustainable Business Development (im Folgenden: PO)). Damit stellt der zu erlangende Masterabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Beide Studiengänge sind als Teilzeitstudium zu absolvieren und die Regelstudienzeit beträgt jeweils vier Semester bzw. zwei Jahre (vgl. jeweils § 4 PO). Dies entspricht dem vorgesehenen Orientierungsrahmen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Aviation and Tourism Management“ verfügt über ein anwendungsorientiertes Profil. Dieses ist in § 3 PO sowie dem Diploma Supplement (im Folgenden: DS) festgehalten. Für den Studiengang „Sustainable Business Development“ wurde kein spezifisches Studiengangsprofil festgelegt.

Beide Studiengänge sind als weiterbildende Masterstudiengänge angelegt (vgl. jeweils § 3 PO). Sie entsprechen in den Vorgaben der Regelstudienzeit und der Abschlussarbeit den Vorgaben

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE\\_StakV.pdf](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf)

konsekutiver Studiengänge und führen zum gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen (vgl. jeweils § 3 PO sowie jeweils 5.1 DS).

§ 26 i. V. m. § 3 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (im Folgenden: APO) definiert, dass durch die Masterarbeit nachzuweisen ist, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem unter Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten.

Den Vorgaben gemäß § 4 StakV wird mit den vorliegenden Regelungen entsprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Für beide Studiengänge ist die Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten und mindestens ein Jahr Berufserfahrung (vgl. jeweils § 2 Abs. 1 a, b PO). *„Bewerber und Bewerberinnen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, können nach erfolgreicher Eignungsprüfung gemäß § 20 Abs. 3 HessHG zugelassen werden“* (jeweils § 2 Abs. 4 PO). Diese Regelungen gewährleisten die Erfüllung der Kriterien gemäß § 5 StakV.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird für beide Studiengänge der Grad Master of Business Administration (MBA) vergeben (vgl. jeweils § 1 PO). Dies resultiert aus der betriebswissenschaftlichen Ausprägung der weiterbildenden Masterstudiengänge. Weitere Grade werden nicht vergeben.

Neben Abschlusszeugnis und Masterurkunde erhalten Studierende bei Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Musterdokumente dieser sind der jeweiligen PO anhängig (jeweils

Anlage 4) und entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung (2018)<sup>2</sup>.

Den Vorgaben des § 6 StakV wird damit entsprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Beide Studiengänge sind modular aufgebaut, wobei die Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. jeweils Anlage 1 & 2 PO). Im Studiengang „Sustainable Business Development“ sind alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen. Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ erstreckt sich Modul 10 über zwei Semester. Alle weiteren Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Verwendbarkeit des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (vgl. jeweils Anlage 3 PO).

Die Angaben zu Prüfungsart und -dauer sind sowohl in Anlage 2 als auch Anlage 3 PO dargestellt. Der Prüfungsumfang schriftlicher Ausarbeitungen ist in Form der Bearbeitungszeit angegeben. Diese Handhabung wird entsprechend des Beschlusses des Akkreditierungsrates Nr. 10 011 584 vom 22.09.2022 in dieser Form akzeptiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

In beiden Studiengängen sind den Modulen ECTS-Leistungspunkte in Abhängigkeit des zu absolvierenden Arbeitsaufwandes zugeordnet. Dabei werden im Studiengang „Sustainable Business Development“ für die ersten drei Semester 25 ECTS-Punkte zugrunde gelegt. Das vierte Semester besteht alleine aus der Anfertigung der Masterarbeit, welcher 15 ECTS-

---

<sup>2</sup> <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>

Leistungspunkte zugeordnet sind (vgl. Anlage 1 PO). Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ werden für das erste und dritte Semester 25 ECTS-Punkte, für das zweite Semester 20 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt. Das vierte Semester besteht alleine aus der Anfertigung der Masterarbeit, welcher 20 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind (vgl. Anlage 1 PO).

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Workload von 25 Stunden (vgl. jeweils § 4 Abs. 3 PO). „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden“ (jeweils § 6 Abs. 3 PO).

Unter Berücksichtigung eines vorherigen Studiums im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten (siehe Kapitel 1.3) werden mit Abschluss des Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Den Vorgaben gemäß § 8 StakV wird mit den vorliegenden Regelungen entsprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§§ 21, 22 APO definieren Vorgaben für die Anerkennung hochschulischer Module und Leistungen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Entsprechende Regelungen der Beweislastumkehr und Begründung von Ablehnungen sind ebenfalls vorhanden. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist auf höchstens 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt und erfolgt durch Gleichwertigkeitsprüfung von Inhalt und Niveau der Lernergebnisse bzw. Kompetenzen. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ wird das Modul „Safety and Risk Management“ in Kooperation mit der International Air Transport Association (IATA) durchgeführt. Der Vertrag zur Durchführung des Moduls wurde vorgelegt und enthält Art und Umfang der

Kooperation. Die Durchführung des Moduls als einwöchiger Kurs erfolgt demnach in englischer Sprache im IATA Training Center in Singapur. Die Durchführung des Moduls in Kooperation mit der IATA wird auf der Website<sup>3</sup> des Studienganges kenntlich gemacht. Der Mehrwert für die FRA-UAS sowie die Studierenden ist, dass die Studierenden im Rahmen des absolvierten Moduls ein Zertifikat im Bereich Safety Management der IATA erwerben und so eine zusätzliche Qualifikation in der Branche erlangen können (vgl. Selbstbericht, S. 29).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Es handelt sich nicht um Joint-Degree-Programme, womit dieses Kriterium nicht einschlägig ist.

---

<sup>3</sup> <https://www.frankfurt-university.de/de/studium/master-studiengange/aviation-and-tourism-management-mba/aviation-and-tourism-management-mba/>, Stand: 03.03.2023

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurden die Schwerpunkte und Inhalte der Studiengänge diskutiert. Dazu gehörte insbesondere der Aspekt der Nachhaltigkeit im Studiengang „Sustainable Business Development“ sowie die allgemeinen touristischen Inhalte und die außerhochschulische Kooperation im Studiengang „Aviation and Tourism Management“.

Der Studiengang „Sustainable Business Development“ baut zwar in Teilen auf den Studiengang „Entrepreneurship & Business Development“, wird jedoch nicht als Reakkreditierung, sondern als Konzeptakkreditierung behandelt, da der Studiengang „Entrepreneurship & Business Development“ offiziell eingestellt wird. Im Falle des Studienganges „Aviation and Tourism Management“ handelt es sich um eine Reakkreditierung. Im vorherigen Verfahren der Akkreditierung wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- *„Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, die Tourismus-Anteile in den Modulbeschreibungen deutlicher herauszustellen. Dies betrifft auch die Nutzung von Fallstudien oder anderen Anwendungsbeispielen aus dem Tourismusbereich.*
- *Es wird nachdrücklich empfohlen, die Anteile der klassischen betriebswirtschaftlichen Fächer und Themen im Studiengangskonzept zu erhöhen, um dem Charakter eines MBA-Studiengangs besser gerecht zu werden und die Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen zu erhöhen (insbesondere die Themenfelder Bilanzanalyse, Corporate Finance, Due Dilligence, Mergers & Acquisitions).*
- *Überprüft werden sollte die Plausibilität der Lehreinheit/Teilmoduls „Fundamentals of Tourism Management“. Gegebenenfalls sollte ein entsprechendes Teilmodul auch im Bereich Aviation angeboten werden.*
- *Die thematische Setzung des im Ausland durchgeführten Wahlpflichtmoduls 5.1 „Safety Management Systems“ sollte auf jeden Fall entsprechend den Ausführungen im Bericht überprüft werden.*
- *Zukünftig sollten systematische Absolventenstudien vorgesehen werden.*
- *Es wird empfohlen, zur Vereinfachung der Darstellung relativer Noten einen Notenspiegel entsprechend dem ECTS Users‘ Guide von 2015 in die Diploma Supplements aufzunehmen.“ (Akkreditierungsbericht 1484-xx-2, S. I-4)*

Die Empfehlungen wurden zum Teil aufgegriffen. Einige der Empfehlungen wurden im jetzigen Verfahren erneut durch die Gutachtenden angesprochen und entsprechende Anpassungen eingefordert.

Auf Grundlage der Dokumentation und der geführten Gespräche während der Vor-Ort-Begutachtung erhielt die Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) eine Zusammenfassung der möglichen Auflagen und Empfehlungen. Die FRA-UAS nahm daraufhin im Rahmen einer vierwöchigen Überarbeitungsfrist entsprechende Anpassungen vor, sodass die Gutachtenden nun eine Akkreditierung ohne Auflagen empfehlen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Fassung der Unterlagen vom Januar 2023.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management

##### Sachstand

Die allgemeinen Qualifikationsziele des Studienganges sind in § 3 PO wie folgt definiert:

*„Der MBA-Studiengang "Aviation and Tourism Management" ist ein weiterbildender, anwendungsorientierter Master-Studiengang, der sich an eine berufserfahrene Zielgruppe, insbesondere aus den Bereichen Luftfahrt und Tourismus sowie den General-Management-Bereichen Strategie, Innovation, Transformation, Führung und Kommunikation richtet. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über komplexe und vertiefte Kenntnisse in diesen Bereichen, die auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse vermittelt werden.*

*Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihr Wissen und ihre Kompetenzen, um wirtschaftliche, strategische und zukunftsorientierte Fragestellungen kritisch zu hinterfragen und für ihr Tätigkeitsfeld geeignete Lösungs- und Handlungsvorschläge zu entwickeln und anzuwenden. Sie erkennen wesentliche Erfolgsfaktoren und Marktpotenziale und können Konzepte und Prozesse in strategischen Bereichen des Luftverkehrs- und Tourismusmanagements identifizieren, entwickeln und umsetzen. Bei ihren Entscheidungen berücksichtigen sie die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Branche sowie Sicherheitsbelange und -vorschriften. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Management von Innovationen und Märkten sowie von Kundenbeziehungen im Kontext des Wandels im Bereich der Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Dabei verknüpfen sie unterschiedliche Wissensbestände, um auch in unvorhersehbaren Situationen neue, innovative und ganzheitliche Ansätze zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen haben während ihres Studiums ihre Rolle in den jeweiligen beruflichen Kontexten reflektiert und aktiv weiterentwickelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Promotion.“*

Es folgt an dieser Stelle eine weitere Unterteilung der Qualifikationsziele in den Bereichen „Wissen und Verstehen“ und „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“. Die formulierten

allgemeinen Qualifikationsziele sind ebenfalls im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 zu finden. Für die einzelnen Module sind zudem Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen (vgl. Modulbeschreibungen).

## **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

### **Sachstand**

Die spezifischen Qualifikationsziele des Studienganges sind in § 3 PO wie folgt definiert:

*„Der MBA Sustainable Business Development richtet sich als weiterbildender Masterstudiengang an eine berufstätige und berufserfahrene Zielgruppe, insbesondere aus den Bereichen Business Development und Unternehmensführung sowie den Managementbereichen Strategie, Innovation, IT, Vertrieb, Marketing, Produkt- und Dienstleistungen sowie Supply Chain aller Branchen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über komplexe und vertiefte Kenntnisse im Bereich Business Development sowie in den weiteren Dimensionen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und systemische Unternehmensführung, inklusive General Management, die auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse vermittelt werden. Ihr Wissen und ihre Kompetenzen nutzen die Absolventinnen und Absolventen, um wirtschaftliche und unternehmerische Fragestellungen kritisch zu hinterfragen und für ihren Tätigkeitsbereich angemessene und systemische Lösungsvorschläge zu entwickeln und anzuwenden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Management von Innovationen und Märkten sowie von Kundenbeziehungen im Kontext des Wandels im Bereich Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Dabei verknüpfen sie unterschiedliche Wissensbestände, um auch in unvorhersehbaren Situationen neue, innovative und systemische Ansätze zu entwickeln. Ihre Rolle in den jeweiligen beruflichen Zusammenhängen haben die Studierenden im Verlauf des Studiums reflektiert und aktiv weiterentwickelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer aufbauenden Promotion.“*

Es folgt an dieser Stelle eine weitere Unterteilung der Qualifikationsziele in den Bereichen „Wissen und Verstehen“ und „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“. Die formulierten allgemeinen Qualifikationsziele sind ebenfalls im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 zu finden. Für die einzelnen Module sind zudem Lernergebnisse und zu erwerbende Kompetenzen formuliert, welche zum Erreichen der übergeordneten Qualifikationsziele beitragen sollen (vgl. Modulbeschreibungen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Studiengänge sind klar formuliert. Sie tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der zivilgesellschaftlichen,

politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation). Die Aspekte der Kommunikation und Kooperation sowie das wissenschaftliche Selbstverständnis/die Professionalität berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an. Sie sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der MBA-Studiengänge.

Die Gutachtenden begrüßen die Tatsache, dass die Qualifikationsziele in der jeweiligen PO verbindlich definiert und wortgleich in den Diploma Supplements wiedergegeben werden. Dies stellt die Transparenz gegenüber Studierenden und potenziellen Arbeitgeber\*innen sicher. Studieninteressierte werden über die jeweilige studiengangsspezifische Website<sup>4</sup> informiert.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

##### **Sachstand**

Aufbauend auf Kompetenzen eines vorherigen Studiums sowie einer mindestens einjährigen Berufserfahrung in der Luftverkehr- oder Tourismusbranche werden im Verlauf des ersten Semesters allgemeine fachbezogene Grundlagen vermittelt, welche beide Bereiche des Studienganges - Luftverkehr (Aviation) und Touristik – abdecken. Dies erfolgt durch die Module „Interpersonal Communication Skills“, „Safety and Risk Management“, „Data Science in Business Research“, „Strategic Business Development“ sowie „Strategic Airline, Airport und Air Traffic Management“. Das Modul „Safety and Risk Management“ wird dabei in Kooperation mit der IATA in Singapur durchgeführt. Im zweiten Semester folgen die Module „International Tourism and Travel Management“, welches in Griechenland in Kooperation mit der University of the Aegean durchgeführt wird, „Future Trends in Marketing and Sales“, „Digitalization and Business Transformation in Aviation and Tourism“ und „Global Logistics“, welches in England in Kooperation mit der University of Huddersfield durchgeführt wird. Zudem beginnt das Modul „Innovation and Project

---

<sup>4</sup> <https://www.kompetenzcampus.de/en/master-programs/aviation-and-tourism-management>, Stand: 06.03.2023

<https://www.kompetenzcampus.de/master-studiengaenge/sustainable-business-development>, Stand: 06.03.2023

Management“, welches sich über das zweite und dritte Semester erstreckt. Die Module „Transformative Leadership“, „Sustainability and Legal Impact Management“, „Finance Management and Management Accounting“ sowie „Business Case Studies in Aviation and Tourism Management“ schließen sich im dritten Semester an. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium im vierten Semester ab (vgl. Selbstbericht, S. 26-27).

Die im Studiengang verwendeten Lehr- und Lernformen werden als Seminar bzw. „Seminar with inverted classroom“, „Seminar format including international case studies (and teamwork)“, „Seminar with exercises“, „Seminar with group-based solution and presentation of in-class case studies“, „Simulation game, SAP computer lab, case studies“, „Innovation project work and seminar teaching format“, „Seminar including e-learning“ und „Seminar with case studies and classroom discussions, presentations“ beschrieben (vgl. Modulbeschreibungen).

## **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

### **Sachstand**

Aufbauend auf Kompetenzen eines vorherigen Studiums sowie einer mindestens einjährigen Berufserfahrung werden im Verlauf des ersten Semesters allgemeine betriebswirtschaftliche Grundlagen vermittelt. Dazu gehören die Module „Interpersonal Communication Skills“, „Business Development Management“, „Intra-/Entrepreneurship Competence“, „Systemic Thinking and Management of Complex Systems“ sowie „Corporate Sustainability Management“. Im zweiten Semester folgen die Module „Value-based Leadership: Business Ethics and Corporate Culture“, „Sustainable Sales and Marketing“, „Business Unit Development including Mergers and Acquisitions“, „Innovation Management“ und „Digital Business and Applied Artificial Intelligence“. Die Module „Transformative Leadership“, „Strategic Business Development - Interactive Simulation“, „Finance and Sustainable Business“, „Agile Projects and Business Transformation Methods“ sowie wahlweise „Operations and Supply Chain Management“ oder „Services Management“ schließen sich im dritten Semester an. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium im vierten Semester ab (vgl. Selbstbericht, S. 36-37).

Die im Studiengang verwendeten Lehr- und Lernformen sind als Vorlesung oder Seminar (auch in digitaler Form) angegeben. In den Seminaren werden zudem interaktive Methoden wie Präsentationen, Diskussionen, Workshops, Gruppenarbeiten, Miro-boards und Übungen verwendet. Des Weiteren werden Prinzipien des inverted classroom und die Einbindung von best practices-Beispielen, Case Studies und Simulationsspielen berücksichtigt. Auch problembasiertes Lernen und gruppenbasierte Lösungsfindung und die Zuhilfenahme von Videos and Podcasts sind Bestandteil ausgewählter Vorlesungen und Seminaren (vgl. Modulbeschreibungen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Für beide Studiengänge empfehlen die Gutachtenden im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung die Inhalte nachzuschärfen und zum Teil inhaltlich anzupassen, sodass eine Abwägung zwischen Generalisierung und Fokussierung der Module stattfand. Auch stellte sich während der Gespräche heraus, dass in einigen Modulen Kompetenzen aus dem vorherigen Studium erwartet werden. Diese wurden in den Modulbeschreibungen ergänzt.

In der vorliegenden Form bauen beide Curricula auf erlangte Kompetenzen aus einem vorherigen Studium und einer mindestens einjährigen Berufserfahrung auf, indem im ersten Semester eine zielgerichtete fachbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund steht. Das zweite Semester schafft dann jeweils eine Vertiefung des Wissens und stellt spezifische Anwendungsbezüge heraus, welche im dritten Semester weiter spezifiziert werden. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Curricula unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind. Sie loben insbesondere die Berücksichtigung der Kompetenzorientierung bei der Entwicklung des Studienganges „Sustainable Business Development“. Insgesamt sind die Qualifikationsziele, die Studienfachbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte stimmig aufeinander bezogen. Auch die Lehr- und Lernformen sind diesen zuträglich. Die Gutachtenden sehen jedoch in beiden Studiengängen das Potential, den Anteil forschenden Lernens zu stärken. Studierende werden durch die seminaristisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen aktiv einbezogen und ihnen wird durch die Nutzung interaktiver Elemente und den Einbezug praxisnaher Anwendungen die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse gegeben. Der Praxisbezug wurde im Gespräch vor Ort von den Studierenden gelobt. Die Studierenden wertschätzen auch die zusätzlichen Angebote für ein selbstgestaltetes Studium. Im Falle der Studienaufnahme ohne vorheriges Bachelorstudium gebe es zielführende Angebote, um mögliche Defizite auszugleichen.

Die Gutachtenden möchten die überzeugend dargelegte hochschulweite Verankerung der Querschnittsthemen Nachhaltigkeit und Digitalisierung loben und in diesem Zusammenhang dazu anregen den Studiengang „Sustainable Business Development“ dazu zu nutzen, ein einheitlicher Verständnis von Nachhaltigkeit in der FRA-UAS zu stärken.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

##### **Sachstand**

Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ sind bis auf das Modul „Innovation and Project Management“, welches sich über Semester drei und vier erstreckt, alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen. Dadurch ist auch eine studentische Mobilität grundsätzlich möglich. Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Zudem bestehen internationale Partnerschaften zur Durchführung einzelner Module (Näheres siehe 2.2.7). Aufgrund des Umstands, dass der Studiengang berufsbegleitend konzipiert ist, wird die studentische Mobilität auch durch die Bereitschaft und Unterstützung der Durchführung durch die arbeitgebende Institution beeinflusst.

#### **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

##### **Sachstand**

Im Studiengang „Sustainable Business Development“ sind alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen, wodurch studentische Mobilitätsfenster grundsätzlich möglich sind. Auch der Aspekt, dass die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, ist der Förderung der Internationalität im Studiengang zuträglich. Zukünftig sollen auch internationale Partnerschaften mit Unternehmen, Institutionen, Verbänden und Hochschulen angestrebt werden, gegenwärtig ist dies aber noch nicht der Fall (vgl. Selbstbericht, S. 37-38). Aufgrund des Umstands, dass der Studiengang berufsbegleitend konzipiert ist, wird die studentische Mobilität auch durch die Bereitschaft und Unterstützung der Durchführung durch die arbeitgebende Institution beeinflusst.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung der FRA-UAS sind so gestaltet, dass sie Mobilität grundsätzlich ermöglichen (Näheres siehe 1.7). Die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität ohne Zeitverlust sind damit gegeben. Die Gutachtenden unterstützen das Vorhaben auch im Studiengang „Sustainable Business Development“ internationale Kooperationen anzustreben.

##### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Den Anlagen sind Tabellen beigefügt, welche die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten in den zu akkreditierenden Studiengängen benennen (vgl. jeweils Liste der Lehrenden). Die Details der Qualifikation der Lehrenden sind den vorgelegten CVs zu entnehmen (vgl. jeweils CV der Lehrenden). Die Lehre in den Studiengängen wird zu vollem Umfang nebenamtlich und durch Lehraufträge abgedeckt. Dafür stehen im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ elf Professor\*innen mit einem Gesamtumfang von 20,7 Semesterwochenstunden (SWS) und sechs Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 13,4 SWS zur Verfügung. Im Studiengang „Sustainable Business Development“ sind es neun Professor\*innen mit einem Gesamtumfang von 18 SWS und sechs Lehrbeauftragte mit einem Gesamtumfang von 14 SWS.

Die Berufung von Professor\*innen erfolgt gemäß § 69 des hessischen Hochschulgesetzes. Die Lehrbeauftragten decken zusätzlich für die Studiengänge zentrale Praxisfelder ab. *„Die Auswahl der Lehrenden aus der Praxis erfolgt anhand einer Prüfung der Eignung. Dabei werden die Kriterien fachliche Expertise, Berufserfahrung, wissenschaftliche Eignung im Sinne der Abschlüsse (mindestens Masterniveau) und der Fähigkeit Wissen und Kompetenzen didaktisch angemessen vermitteln zu können angelegt“* (Selbstbericht, S. 12).

Für die Personalqualifizierung stellt die FRA-UAS eine hochschulinternen Personalentwicklung bereit. Zudem gibt es die Möglichkeit am hessischen Weiterbildungsprogramm der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW) teilzunehmen und die Angebote des Digital Teaching and Learning Center zu nutzen. *„Eine Teilnahme an den hochschuldidaktischen Wochen für neuberufene hauptamtliche Professor\*innen wird vom Fachbereich mit einer Deputatsanrechnung von 4 SWS incentiviert, bei Vertretungsprofessor\*innen mit halbem Deputat im Umfang von 2 SWS“* (Selbstbericht, S. 12).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Der überwiegende Teil der Lehre in den zu akkreditierenden Studiengängen wird durch hauptamtlich tätige Professor\*innen durchgeführt. Es werden verbindliche und transparente Verfahren zur Berufung von Professor\*innen angewendet. Des Weiteren ermöglicht die FRA-UAS Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Lehrenden werden damit und durch die deputatswirksame Berücksichtigung der Teilnahme an den hochschuldidaktischen Wochen Anreize geschaffen, sich weiterzuentwickeln. Die beigefügten CVs sowie die Listen der Lehrenden zeigen, dass die Studiengänge durch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geeignetes Personal umgesetzt werden. Die Gutachtenden sind erfreut eine so beeindruckende

Personalausstattung vorzufinden und loben die von der FRA-UAS gesetzten Incentives zur Teilnahme an den hochschuldidaktischen Wochen.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Den Anlagen sind Informationen zur Ausstattung der Bibliothek und Literaturversorgung zu entnehmen (siehe Anlage 1.8 Bibliothek). Um auch die Nutzung vor Ort sicherzustellen, verfügt die Bibliothek über angepasste Öffnungszeiten, welche einen Zugang unter der Woche bis 21 Uhr und an Samstagen von 10 bis 15 Uhr ermöglichen. Die Studiengänge sind organisatorisch dem Kompetenz-Campus zugeordnet (vgl. Selbstbericht, S. 13). Hier sind ihnen jeweils 0,5 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) zur Studiengangsbetreuung, 0,5 VZÄ für das Studiengangsmanagement und 0,13 VZÄ im Prüfungsamt zugeordnet (vgl. Selbstbericht, S. 28, 38).

*„Die Lehrveranstaltungen der beiden MBA Studiengänge finden entweder im House of Science and Transfer (HoST) oder im House of Logistics and Mobility (HOLM) statt.*

*Das HoST verfügt über eine moderne Ausstattung der Seminarräume und bietet eine professionelle und flexible Lernumgebung. Dazu gehören unter anderem:*

- *OneTouch Monitore; digitale Präsentationsflächen, inkl. Whiteboard, Möglichkeit der hybriden und/oder online Lehre,*
- *Seminartische in 3 Höhen, um auch im Stehen arbeiten zu können. Es besteht die Möglichkeit einer flexiblen Anordnung der Möbel,*
- *Begegnungsflächen, die für kleinere Arbeitsgruppen und Meetings genutzt werden können,*
- *Zentrale Cateringbereiche zum Austauschen und Netzwerken.*

*Das HOLM ist eine interdisziplinäre Plattform für branchenübergreifende Kooperationen von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft. Der Frankfurt UAS stehen hier zwei Seminarräume mit einer Kapazität von 45 Studierenden zur Verfügung. Darüber hinaus können öffentliche Hörsäle des HOLM genutzt werden. Alle Räume sind mit Beamer, Whiteboards und Flipcharts ausgestattet und verfügen über W-LAN. Die Nähe des HOLM zum Frankfurter Flughafen und den dort ansässigen Luftverkehrs- und Logistikunternehmen begünstigt die Möglichkeit für*

*Praxisvorträge sowie die Durchführung von Exkursionen im Rahmen des MBA Studiengangs Aviation and Tourism Management“ (Selbstbericht, S. 13).*

Das Lern-Management-System campUAS ersetzt ab 2023 die bisher verwendete Lernplattform Moodle. Sie dient zum Austausch, der Kommunikation sowie der zeit- und raum-unabhängigen Bereitstellung von Online-Lehr- und Lern-Elementen (vgl. Selbstbericht, S. 31, 40).

Beide Studiengänge sind als Weiterbildungsstudiengänge entgeltpflichtig. Der Preis beträgt jeweils 19.000 Euro. *„Aus den Studienentgelten werden die Lehre, die Raumnutzung, die Studiengangsverwaltung sowie ein Gemeinkostenzuschlag finanziert. Zusätzlich wird der für alle eingeschriebenen Studierenden jeweils geltende Semesterbeitrag für Studentenwerk, Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Versicherungsbeiträge, Semesterticket, Verwaltungskostenbeitrag u.a. [...] erhoben“* (vgl. Selbstbericht, S. 28, 38). Zur Bewältigung der Finanzierung des Studiums finden Gespräche der Hochschulleitung mit einer ortsansässigen Bank statt, um ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten (vgl. Selbstbericht, S. 16).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Gutachtenden erachten die Ressourcenausstattung als hervorragend geeignet, die Studiengänge als berufsbegleitende Präsenzstudiengänge umzusetzen. Die während der Begutachtung vor Ort vorgefundene Raumausstattung des HoST erschien den Gutachtenden modern und umfassend. Sie vermittelte nicht nur einen zweckorientierten Charakter, sondern ist durch geschaffene Rückzugsmöglichkeiten für studentisches Arbeiten auch einer positiven Lernatmosphäre zuträglich. Auch die Betreuung der Studiengänge durch nicht-wissenschaftliches Personal ist zu begrüßen um den zumeist erhöhten Anforderungen an die Betreuung in weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengängen gerecht zu werden.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die in den Studiengängen angewendeten Prüfungsformen sind als Klausur, Hausarbeit, Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolioprfung (bestehend aus Projektarbeit oder Präsentation und Klausur bzw. Hausarbeit, Präsentation und Report), Projektreport oder Praxistransferreport bzw. Projektarbeit mit Präsentation (und individueller Reflexion) gestaltet (vgl. jeweils Anlage 2 zur Prüfungsordnung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten in den Prüfungsordnungen transparenten abgebildet und für die einzelnen Module kompetenzorientiert und modulbezogen sind. Die gewählten Prüfungsformen zeigen eine hinreichende Prüfungsdiversität in den Studiengängen auf.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

In beiden Studiengängen sind die Präsenzphasen so organisiert, dass ihre Planung mit einem zeitlichen Vorlauf von einem halben Jahr erfolgt, damit die Studierenden die Präsenzphasen neben der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen können. Die Organisation ist jeweils im exemplarischen Studienverlaufsplan und Prüfungsverlaufsplan der Kohorte 2020 dargestellt (siehe Anlage 2.9 & 3.9). Während im Studiengang „Sustainable Business Development“ zweitägige Präsenzzeiten freitags und samstags vorgesehen sind, wird die Präsenzzeit im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ wochenweise geblockt durchgeführt (Näheres siehe 2.2.2.7). Bis auf das Modul „Innovation and Project Management“ im Studiengang „Aviation and Tourism Management“, welches sich über Semester drei und vier erstreckt, sind alle Module innerhalb eines Semesters abzuschließen. Kein Modul ist kleiner als 5 ECTS-Punkte und Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen (vgl. Anlage 2 zur Prüfungsordnung). Die Organisation von Prüfungen ist jeweils in §§ 6 – 8 PO sowie in §§ 9 – 18 APO geregelt. § 7 PO sieht vor, dass die Abschlussarbeit einmal und jede andere Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden kann. Während die Lehrveranstaltungen jährlich angeboten werden, können Prüfungen in jedem Semester abgelegt werden. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation finden regelmäßige studiengangsbezogene Feedbackgespräche sowie individuelle Gespräche mit Studierenden statt um die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden zu erfassen und ggf. Hilfestellungen und Problemlösungen zu erarbeiten (vgl. Selbstbericht, S. 30, 39).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die FRA-UAS gab an, dass sie mit dieser Organisation in der Vergangenheit positive Erfahrungen gemacht habe und sie dazu beitrage, Beruf und Studium gut miteinander zu vereinbaren. Durch die Planung der Veranstaltungen mit genügend Vorlauf wird ein verlässlicher und

überschneidungsfreier Studienbetrieb gewährleistet. Zuvor kommunizierte Belastungsspitzen des Vorgänger-Studiengangs „Entrepreneurship and Business Development“ seien in der Neukonzeption des Studiengangs „Sustainable Business Development“ berücksichtigt worden (vgl. Selbstbericht, S. 39). Die Studierenden gaben im Gespräch an, dass der Workload hoch aber nicht zu hoch und das berufsbegleitende Studium organisatorisch herausfordernd aber machbar sei. Die vorgelegten Erfassungen der Abschlussquote zeigten für den Vorgänger-Studiengang „Entrepreneurship and Business Development“, dass in dessen Studiengangskonzept nur die Hälfte der Studierenden in Regelstudienzeit das Studium abschloss. Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ liegt der Wert sogar unter 50 %. Die Gutachtenden empfehlen daher weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Workloads vorzunehmen und diesen über das Semester besser zu verteilen, um die Belastungsspitzen neben der Berufstätigkeit der Studierenden zu vermeiden.

Auch aus Sicht der Studierbarkeit empfahlen die Gutachtenden die Überarbeitung der Module, welche durch die FRA-UAS vorgenommen wurde. Dadurch konnten strukturelle Probleme der Überfrachtung von Modulen entschärft werden. Die Gutachtenden begrüßen die Wahl verschiedener Prüfungsformen als ausschlaggebenden Faktor für eine handhabbare Studierbarkeit. Die Studierenden bestätigten die regelmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen sowie der studiengangbezogenen Feedbackgespräche.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

###### **Sachstand**

Bei dem vorliegenden Studiengang „Aviation and Tourism Management“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang mit internationalem Profil. Entsprechend richtet sich der Studiengang, welcher komplett in Englisch zu absolvieren ist, an Studierende mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung und guten Englischkenntnissen, mindestens auf B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (vgl. § 2 Abs. 1 PO).

Die Präsenzphasen finden im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ geblockt wochenweise statt. Im vorgelegten exemplarischen Studienverlaufsplan der Kohorte 2020 findet dazu im ersten Semester ein zweiwöchiger Studienabschnitt an der FRA-UAS zu Beginn des

Semesters und am Ende ein einwöchiger Aufenthalt in Singapur statt, wo die Studierenden das Modul „Safety and Risk Management“ mit der International Air Transport Association (IATA) durchführen (die Angabe im Dokument zur Durchführung an der Embry-Riddle Aeronautical University ist ab 2023 nicht mehr zutreffend). Auch im zweiten Semester findet ein zweiwöchiger Studienabschnitt an der FRA-UAS zu Beginn des Semesters sowie am Ende ein einwöchiger Aufenthalt an der University of the Aegean in Griechenland und anschließend ein weiterer einwöchiger Aufenthalt an der University of Huddersfield in Großbritannien statt. Das Semester über ist im Selbststudium ein angewandtes Forschungsprojekt zu absolvieren. Im dritten Semester findet an der FRA-UAS zu Beginn des Semesters ein 2,5-wöchiger sowie am Ende ein fünftägiger Studienabschnitt statt. Während die Studierenden im vierten Semester ihre Masterarbeit anfertigen erfolgt nach ca. der Hälfte des Semesters die Exkursion nach Brüssel. Die geplanten Auslandsaufenthalte werden jeweils durch eigene Module abgedeckt und sind damit curricular verankert. Die FRA-UAS hat dazu geschlossene Verträge mit den kooperierenden Einrichtungen vorgelegt.

## **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

### **Sachstand**

Bei dem vorliegenden Studiengang „Sustainable Business Development“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Der Studiengang, welcher komplett in Englisch zu absolvieren ist, richtet sich an Studierende mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung und guten Englischkenntnisse, mindestens auf B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (vgl. § 2 Abs. 1 PO). Die Präsenzphasen sollen, wie im Vorgänger-Studiengangs „Entrepreneurship and Business Development“, als zweitägige Präsenzzeiten freitags und samstags stattfinden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Neben den hier beschriebenen Aspekten, sind die Sachstände und Bewertungen der weiteren Kriterien zu beachten. Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studiengänge dem besonderen Profilanpruch berufsbegleitender Teilzeitstudiengänge hinreichend gerecht werden. Insbesondere die Betreuung der Studierenden durch die vorliegenden nicht-wissenschaftlichen Stellen tragen den besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen in angemessener Weise Rechnung.

Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen strukturierte Praxispartnerschaften zu schaffen und möchten unterstützen, die Einbindung von Praxispartnerschaften konsequent umzusetzen und dafür auch die Unternehmen, aus denen die Studierenden kommen, einzubinden. Dabei sollte zudem die Möglichkeit genutzt werden bei diesen für Scholarships oder Freistellungen etc. zu werben.

Durch die gezielte Integrierung von Auslandsaufenthalten im Studiengang „Aviation and Tourism Management“, für welche entsprechende Kooperationsverträge geschlossen wurden, ist das Kriterium auch in Anbetracht des Profilsanspruches eines internationalen Studiengangs als erfüllt anzusehen.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die FRA-UAS hat CVs vorgelegt, aus welchen die Forschungs- und Publikationstätigkeiten sowie Praxiserfahrungen der am Studiengang beteiligten Lehrenden hervorgehen. Die Studierenden gaben an, dass diese in den Studiengänge eingebracht werden. Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ sei auch die Durchführung in englischer Sprache problemlos und ermögliche die Auseinandersetzung mit dem Sprachgebrauch von Lehrenden und Studierenden aus verschiedenen Ländern. Auch der Einbezug von aktuellen Problemstellungen der Berufspraxis auf internationaler Ebene wird von den Studierenden des Studienganges „Aviation and Tourism Management“ als gewinnbringend beschrieben. *„Dem Wunsch der Studierenden nach einem noch stärkeren Praxisbezug [im Studiengang „Sustainable Business Development“] wurde mit einem ausgewogenen Einsatz von Hochschullehrenden sowie externen Lehrenden und aktuellen Fragestellungen aus der Praxis entsprochen“* (Selbstbericht, S. 41-42).

Bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung der MBA Studiengänge werden nach Auskunft der FRA-UAS alle hochschulinternen Stakeholder über das Format der Runden Tische einbezogen. Neben den Studiengangsleitungen, Lehrenden und Studierenden werden auch Kooperationspartner bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt (vgl. Selbstbericht, S. 11). Über die Qualitätssicherung der FRA-UAS soll eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlichen und didaktischen Ausrichtung der Studiengänge sichergestellt werden (vgl. Selbstbericht, S. 18-19). Außerdem gibt die FRA-UAS an, dass sich die Entwicklung und Ausgestaltung des Curriculums an den Vorgaben der Equal-European-MBA-Guidelines orientiert (vgl. Selbstbericht, S. 31, 40).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Aus der vorgelegten CVs geht hervor, dass die Lehrenden in beiden Studiengängen über fachbezogene Lehr-, Forschungs-, und Publikationstätigkeiten sowie auch Praxiserfahrung verfügen. Die Studierenden bestätigten, dass diese in beiden Studiengängen in die Curricula und deren Ausgestaltung Einfluss finden. Der (inter-)nationale Diskurs, welchen die Lehrenden und auch Studierenden durch ihre Zusammensetzung in die Studiengänge einbringen, trägt zur Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz bei. Die Lehrenden schilderten im Gespräch vor Ort, dass auch die methodisch-didaktischen Angebote der FRA-UAS (siehe 2.2.2.3) in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Es handelt sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt am Main“ definieren die Grundlagen für die Durchführung von Evaluationen und Berücksichtigung der Ergebnisse. Demnach wird jede Lehrveranstaltung turnusgemäß spätestens alle drei Semester durch den Evaluationsservice (EvaS) evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden besprochen (vgl. II.6 ebd.). Entsprechende Evaluationsergebnisse aus dem EvaS wurden für den Vorgänger-Studiengang „Entrepreneurship and Business Development“ vorgelegt. Für den Studiengang „Aviation and Tourism Management“ wird ein eigener Feedbackbogen verwendet. Auch für diesen wurden Ergebnisse vorgelegt. Nach Auskunft der FRA-UAS sollen mittelfristig alle MBA-Studiengänge in das zentrale Evaluationssystem aufgenommen werden. Zusätzlich zu den offiziellen Evaluationen finden runde Tische mit Studierendenvertreter\*innen und studiengangsbezogene Feedbackgespräche statt. Insgesamt lobten die Studierenden, dass die Lehrenden sowohl für persönliche Gespräche als auch per E-Mail gut zu erreichen und auch offen für konstruktive Kritik seien. Dem Selbstbericht ist eine ausführliche Schilderung zu entnehmen, wie das Feedback verschiedener Stakeholder in den Studiengängen berücksichtigt

wird (vgl. Selbstbericht, S. 11, 32, 41-42). Das EvaS führt zentral nicht nur die Lehrveranstaltungsevaluation, sondern auch Einschreibungs-, Erstsemester- und Abschlussbefragung sowie Absolvent\*innenbefragungen durch, um Einflussfaktoren des Studienerfolgs zu ermitteln<sup>5</sup>. Datenschutzrechtliche Belange sind in der „Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences – zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 HHG in der Fassung vom 31.07.2000“ geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die FRA-UAS verfügt über klare Richtlinien für ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Alumni. Ergebnisse werden an die Studierenden zurückgespiegelt und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus diesen abgeleitet. Zudem finden fortlaufende Überprüfungen der Maßnahmen durch Befragungen und Feedbackgespräche statt, welche auch für die Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden. Die Beteiligten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Ergebnisse informiert. Die Gutachtenden begrüßen das Vorhaben, alle MBA-Studiengänge in das zentrale Evaluationssystem aufzunehmen ausdrücklich. Sie möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch die im Ausland zu absolvierenden Module in der zentralen Lehrveranstaltungsevaluation berücksichtigt werden sollten.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die FRA-UAS hat den Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2019-2025 vorgelegt. Diesem ist neben einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur auch umfangreiche Maßnahmen zur Frauenförderung und Gleichstellung zu entnehmen. Diese sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und Gewährleistung der Entgeltgleichheit
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer
- Geschlechtergerechte Personalentwicklung und -rekrutierung

---

<sup>5</sup> <https://www.frankfurt-university.de/index.php?id=4627>, Stand: 10.03.2023

- Verbesserung der Situation von Frauen und Männern mit Behinderung
- Besetzung von Gremien
- Ausbau der Gleichstellungsstrukturen an der Frankfurt UAS
- Förderung von Frauen insbesondere in den MINT-Fächern
- Gender- und diversitygerechte Sprache
- Diversity Management und Antidiskriminierung
- Frauen- und Geschlechterforschung

Zudem ist die FRA-UAS als familiengerechte Hochschule zertifiziert und verfügt über eine Stabsstelle Diversity, welche u. a. gezielt den Aufbau eines Diversity Managements fördern soll (Selbstbericht, S. 22-23).

Der Nachteilsausgleich ist unter § 10 Abs. 4 APO in folgender Form geregelt:

*„Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 7 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden“.*

Die Zahlen der weiblichen Studierenden der Eingangskohorten liegen bei etwa 40 bis 50 %. Dies entspricht auch etwa dem Anteil der weiblichen Lehrenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge**

Die FRA-UAS verfügt über Regelungen und Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs. Die hat im Selbstbericht zudem umfassende Angebote für Studierende mit Betreuungsaufgaben oder in besonderen Lebenslagen ausgewiesen (vgl. Selbstbericht, S. 22-23). Insgesamt gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Diversität fördernden Maßnahmen von der Hochschul- und Dekanatsleitung sowie auch dem Kollegium der Lehrenden auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Dennoch möchten sie darauf hinweisen, dass der Fokus in bspw. Förderprogrammen nicht rein genderspezifisch erfolgen sollte.

### **Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Es handelt sich bei keinem der hier zu betrachtenden Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

### **Sachstand**

Im Studiengang „Aviation and Tourism Management“ liegt eine Kooperation mit der International Air Transport Association (IATA) für das Modul „Safety and Risk Management“ vor. Organisatorisch wird die IATA durch die FRA-UAS beauftragt das Modul durchzuführen. Dafür stellt die IATA in Abstimmung mit der FRA-UAS eine Lehrperson bereit. Das zu absolvierende Modul, inklusive seiner Inhalte und Lernziele werden durch das Modulhandbuch definiert. Auch die Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungsleistung liegt in Verantwortung der FRA-UAS. Die Qualität der durch die IATA erbrachten Lehre wird in Form von Hospitationen vor Ort im Rahmen der Präsenzlehre (mindestens alle 2 Jahre) und regelmäßigen Vorbesprechungen der Lehr-/Lernblöcke und Prüfungen zwischen der FRA-UAS und den Lehrenden der IATA sichergestellt (vgl. Selbstbericht, S. 33 i. V. m. ).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Durchführung des Moduls „Safety and Risk Management“ wird in der vorliegenden Kooperation von der FRA-UAS beauftragt. Dabei bleibt die Entscheidung über Inhalt und Organisation des Curriculums und alle weiteren dieses Kriterium betreffenden Aspekte bei der FRA-UAS. Dies betrifft nach eigener Aussage der FRA-UAS auch die Auswahl des Lehrpersonals, welches von der FRA-UAS auf Vorschlag der IATA ausgewählt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

### **Sachstand**

Für den Studiengang „Sustainable Business Development“ liegen keine Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen vor.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management**

### **Sachstand**

Im zweiten Semester findet das Modul „International Tourism and Travel Management“ an der University of the Aegean in Griechenland und das Modul „Global Logistics“ an der University of Huddersfield in Großbritannien statt. Die Durchführung ist vertraglich vereinbart. Die Verträge sind den Anlagen zu entnehmen. Während die Durchführung der Module an den Partnerhochschulen stattfindet, liegt die Organisation sowie Administration der Module bei der FRA-UAS. Die Module mit ihren Inhalten und Lernzielen sind Bestandteil des Curriculums und im Modulhandbuch beschrieben. Durch diese Verankerung findet kein Anerkennungsprozess statt, da die Prüfungsleistung administrative gesehen an der FRA-UAS abgelegt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dadurch, dass jeweils nur ein Modul an den kooperierenden Hochschulen durchgeführt wird, liegen Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes bei der FRA-UAS. Die Durchführung der Module an den kooperierenden Hochschulen wird von der FRA-UAS beauftragt. Art und Umfang sind vertraglich gesichert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

##### **Studiengang 02 - Sustainable Business Development**

### **Sachstand**

Für den Studiengang „Sustainable Business Development“ liegen keine hochschulischen Kooperationen vor.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es handelt sich bei der Frankfurt University of Applied Sciences nicht um eine Berufsakademie. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Im Rahmen einer integrierten Qualitätsverbesserungsschleife nahm die Frankfurt University of Applied Sciences nach der Begutachtung vor Ort Anpassungen in der Dokumentation der Studiengänge vor. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die überarbeitete Fassung der Unterlagen, welche im Januar 2023 eingereicht wurden.*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Julia E. Beelitz, Professorin für Nachhaltigkeit und Internationales Management, Hochschule Kempten

Prof. Dr. Jantje Halberstadt, Professorin für Ökonomie der Nachhaltigkeit, Universität Vechta

Prof. Dr. Joachim Klein, Professor für Luftverkehrsmanagement, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

b) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Martin Roll, Geschäftsführer Flughafen Hannover

c) Studierender

Christopher Bohlens, Business Development (M.A.), Leuphana Universität Lüneburg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MBA Aviation and Tourism Management** (akkreditiert bis 30.09.2023)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/2022	11	5			0%			0%			0,00%
SoSe 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2020/2021	13	6			0%			0%			0,00%
SoSe 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2019/2020	13	6	4	2	31%	8	5	62%	11	5	84,62%
SoSe 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2018/2019	6	2	3	1	50%	4	2	67%	5	2	83,33%
SoSe 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2017/2018	8	4	3	1	38%	5	3	63%	6	3	75,00%
SoSe 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2016/2017	10	3	4	1	40%	7	3	70%	8	3	80,00%
SoSe 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MBA Aviation and Tourism Management** (akkreditiert bis 30.09.2023)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	1	3	1	0	0
SoSe 2021	1	4	0	0	0
WiSe 2020/2021	0	1	0	0	0
SoSe 2020	0	1	0	0	0
WiSe 2019/2020	1	2	2	0	0
SoSe 2019	1	1	0	0	0
WiSe 2018/2019	1	2	1	0	0
SoSe 2018	0	1	0	0	0
WiSe 2017/2018					
SoSe 2017					
WiSe 2016/2017					
SoSe 2016					
WiSe 2015/2016					
SoSe 2015					
<b>Insgesamt</b>	5	15	4	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **MBA Aviation and Tourism Management** (akkreditiert bis 30.09.2023)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	0	3	1	1	5
SoSe 2021	4	0	1	0	5
WiSe 2020/2021	0	1	0	0	1
SoSe 2020	0	0	1	0	1
WiSe 2019/2020	0	3	0	2	5
SoSe 2019	2	0	0	0	2
WiSe 2018/2019	1	3	0	0	4
SoSe 2018	1	0	0	0	1
WiSe 2017/2018					
SoSe 2017					
WiSe 2016/2017					
SoSe 2016					
WiSe 2015/2016					
SoSe 2015					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Studiengang 02 - Sustainable Business Development

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MBA Sustainable Business Development** (akkreditiert bis 30.09.2023 mit dem Studiengangstitel "Entrepreneurship und Business Development")

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2021/2022	4				0%			0%			0,00%
SoSe 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2020/2021	15	6	1	1	7%			0%			0,00%
SoSe 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2019/2020	10	3	3		30%			0%			0,00%
SoSe 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2018/2019	10	6	5	4	50%	6	5	60%	9	5	90,00%
SoSe 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2017/2018	13	6	7	4	54%	10	5	77%	11	5	84,62%
SoSe 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2016/2017	9	4	2	1	22%	6	3	67%	8	3	88,89%
SoSe 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2015/2016	18	10	8	4	44%	13	6	72%	16	8	88,89%
SoSe 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MBA Sustainable Business Development** (akkreditiert bis 30.09.2023 mit dem Studiengangstitel "Entrepreneurship und Business Development")

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	3	4	0	0	0
SoSe 2021	3	4	0	0	0
WiSe 2020/2021	1	1	0	0	0
SoSe 2020	2	5	0	0	0
WiSe 2019/2020	2	5	0	0	0
SoSe 2019	1	5	0	0	0
WiSe 2018/2019	1	1	0	0	0
SoSe 2018	3	2	0	0	0
WiSe 2017/2018	2	2	0	0	0
SoSe 2017	1	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	1	2	0	0	0
SoSe 2016	3	7	0	0	0
WiSe 2015/2016	4	0	0	0	0
SoSe 2015	1	3	0	0	0
WiSe 2014/2015	3	2	0	0	0
SoSe 2014	1	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>	<b>43</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **MBA Sustainable Business Development** (akkreditiert bis 30.09.2023 mit dem Studiengangstitel "Entrepreneurship und Business Development")

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2021/2022	5	1	0	1	7
SoSe 2021	4	2	1	0	7
WiSe 2020/2021	2	0	0	0	2
SoSe 2020	4	0	2	1	7
WiSe 2019/2020	3	3	0	1	7
SoSe 2019	1	0	4	1	6
WiSe 2018/2019	1	1	0	0	2
SoSe 2018	4	0	1	0	5
WiSe 2017/2018	3	0	0	1	4
SoSe 2017	1	0	0	0	1
WiSe 2016/2017	3	0	0	0	3
SoSe 2016	8	0	1	1	10
WiSe 2015/2016	3	1	0	0	4
SoSe 2015	4	0	0	0	4
WiSe 2014/2015	2	3	0	0	5
SoSe 2014	1	0	0	0	1

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	Datum
Zeitpunkt der Begehung:	15.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	House of Science and Transfer mit Seminarräumen und Begegnungsflächen

### Studiengang 01 - Aviation and Tourism Management

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 28.03.2011 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023

### Studiengang 02 - Sustainable Business Development

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 01.10.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.10.2016 bis 30.09.2023

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)